

Gewerbsmäßige Ausübung der Funktion diverser Beauftragter im Unternehmen

Verwaltungsvorschriften zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

Im Rahmen der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten ist eine Vielzahl von Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Für deren Einhaltung sind, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, im Einzelunternehmen der Betriebsinhaber und bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften die vertretungsbefugten Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Diese Verantwortung ist aber delegierbar.

Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind gemäß § 9 VStG berechtigt, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, verantwortliche Beauftragte zu bestellen.

Darüber hinaus sehen viele Materiengesetze, vor allem unter dem Aspekt des Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzes die Möglichkeit oder sogar Verpflichtung vor, verantwortliche Beauftragte zu bestellen.

Im Wesentlichen sind dies, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

Abfallwirtschaftsgesetz (§ 11)	Abfallbeauftragter
Arbeitsinspektionsgesetz (§ 23)	Beauftragter für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie des Arbeitsinspektionsgesetzes
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (§§ 73 -79)	Arbeitsmediziner Sicherheitsvertrauensperson Sicherheitsfachkraft Sicherheitstechnisches Zentrum
Arbeitsstättenverordnung (§ 43 Abs.1) Feuerpolizeigesetz der Länder	Brandschutzbeauftragter
Gefahrgutbeförderungsgesetz § 11	Gefahrgutbeauftragter
Chemikaliengesetz (§ 44 Abs.1)	Giftbeauftragter
Strahlenschutzgesetz (§§ 6,7,20)	Strahlenschutzbeauftragter
Gentechnikgesetz (§ 14)	Beauftragter für die biologische Sicherheit

Sofern diese Tätigkeit als Beauftragter tatsächlich selbständig ausgeübt wird, ist im Regelfall auch eine entsprechende Gewerbeberechtigung notwendig. Eine selbstständige Ausübung der Tätigkeit als Beauftragter ist allerdings nur dann möglich, wenn das jeweilige Materiengesetz nicht zwingend eine Dienstnehmerstellung des Beauftragten vorsieht.

Folgende Beauftragentätigkeiten können auf Grund der betreffenden Materiengesetze als Gewerbe ausgeübt werden:

Abfallbeauftragter	freies Gewerbe
Beauftragter für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und des Arbeitsinspektionsgesetzes	reglementiertes Gewerbe <ul style="list-style-type: none">• Sicherheitsfachkraft• Sicherheitstechnisches Zentrum

Brandschutzbeauftragter	reglementiertes Gewerbe <ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsfachkraft • Sicherheitstechnisches Zentrum • Ingenieurbüro einschlägiger Fachrichtung
Gefahrgutbeauftragter	freies Gewerbe
Giftbeauftragter	freies Gewerbe
Strahlenschutzbeauftragter	freies Gewerbe

Die Tätigkeit als Beauftragter für die biologische Sicherheit nach dem Gentechnikgesetz und die Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz kann nur durch einen abhängig beschäftigten Arbeitnehmer erbracht werden.

Stand: 09.04.2021